

Otto-Friedrich-Universität Bamberg



Studien- und Fachprüfungsordnung

für den Bachelorstudiengang

„Romanistik“

an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Vom 10. Februar 2009

(Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-10.pdf)

INHALTSVERZEICHNIS

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	4
§ 33 Zulassungsvoraussetzungen	4
§ 34 Struktur des Studienganges	5
§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen	6
§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach	6
§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung	8
§ 38 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium	8
§ 39 Bachelorarbeit.....	9
§ 40 In-Kraft-Treten.....	9
Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs Romanistik.....	11

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes – BayHSchG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Fachprüfungsordnung:

§ 29 Geltungsbereich

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg und für das Haupt- und Nebenfach „Romanistik“ im Rahmen anderer Bachelorstudiengänge gemäß jeweiliger Studien- und Fachprüfungsordnung.
- (2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30 Prüfungsausschuss

¹Für den Bachelorstudiengang bilden die Universitätsprofessoren und Universitätsprofessorinnen des Fachs Romanistik den Prüfungsausschuss.

§ 31 Studiendauer

Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32 Ziele des Studiums

- (1) Das Studium des Hauptfachs und des Nebenfachs:
 - (a) vermittelt grundlegende Kenntnisse in romanischer Sprach-, Literatur-, und Kulturwissenschaft;
 - (b) befähigt dazu, Gegenstände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden;
 - (c) vermittelt grundlegende praktische Kenntnisse und Fertigkeiten in einer oder mehreren romanischen Sprachen;
 - (d) fördert die breite Qualifikation der Absolventinnen und Absolventen durch die obligatorische Wahl mindestens eines nicht-romanistischen Nebenfachs sowie im Rahmen eines Studium Generale, das auch genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und/oder zusätzliche sprachliche Fähigkeiten in der Romanistik oder in anderen Bereichen zu erwerben (z. B. für den Erwerb der erforderlichen Lateinkenntnisse).
- (2) Das Studium im Hauptfach führt zu einem wissenschaftlichen und berufsqualifizierenden Abschluss im Studiengang „Romanistik“, sofern die Bachelorarbeit in diesem Fach angefertigt wird.

§ 33 Zulassungsvoraussetzungen

¹Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen der Vertiefungsmodule des Faches Romanistik setzt Lateinkenntnisse voraus. ²Die Lateinkenntnisse sind mit Latein nachzuweisen. ³In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Lateinkenntnisse unterhalb des Latinums zulassen. ⁴Für im Rahmen des Studiums zum Erwerb des

Latinums erbrachte Leistungsnachweise können die für das Studium Generale zur Verfügung stehenden 18 ECTS-Punkte verwendet werden.

§ 34 Struktur des Studienganges

- (1) ¹Für den Erwerb des Grades „Baccalaureus Artium“ bzw. „Baccalaura Artium“ in Romanistik, abgekürzt „B.A.“, sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 180 ECTS-Leistungspunkten nachzuweisen. ²Hiervon entfallen 12 ECTS-Punkte auf die Bachelorarbeit.
- (3) ¹Die Gesamtpunktzahl (180 ECTS-Punkte) ergibt sich aus der Kombination mehrerer Fächer. ²Das Fach Romanistik stellt hierzu gemäß seinen kapazitären Möglichkeiten Modulblöcke im Umfang von 30, 45 (= 30 + 15) und 75 ECTS-Punkten bereit, jeweils ohne Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte).
- (4) Grundsätzlich kann für das Studium zwischen zwei Varianten gewählt werden:
 - a) Zwei Hauptfächer: Romanistik mit 75 ECTS-Punkten sowie ein weiteres Fach ebenfalls mit 75 ECTS-Punkten, hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) im ersten Hauptfach sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafik im Anhang, Varianten 1a und 1b); bei der Kombination zweier Hauptfächer kann die Bachelorarbeit in Romanistik oder dem anderen Hauptfach geschrieben werden.
 - b) ¹Ein Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten kombiniert mit zwei Nebenfächern zu je 45 und 30 ECTS-Punkten; hinzu kommt die Bachelorarbeit (12 ECTS-Punkte) sowie das Studium Generale (18 ECTS-Punkte) (siehe Grafik Varianten 2 bis 4).
²Die Romanistik kann als Hauptfach und/oder als Nebenfach studiert werden.
³Bei Studium der Romanistik als Hauptfach kann eines der beiden Nebenfächer ebenfalls aus dem Bereich der Romanistik gewählt werden. In diesem Fall sind zwei romanische Sprachen zu studieren (gemäß § 32 Buchstabe c Absatz 3).
 - c) Als zweites Hauptfach bzw. als Nebenfach kann jedes Fach gemäß Anhang der APO werden.
- (5) ¹Für die im zweiten Hauptfach oder in den Nebenfächern zu erbringenden Leistungen gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige

Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft.

²Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.

§ 35 ECTS-Punkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium oder betreute Veranstaltungsergänzung	1
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit kleinen Tests	2
Veranstaltung (Vorlesung/Übung/Sprachpraxis) mit Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (6) Im Modulhandbuch können zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festgelegt werden.

- (7) ¹Module bestehen aus mindestens zwei aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen. ²Um ein Modul erfolgreich abzuschließen, sind im Basismodul und im Aufbauomodul (s.u.) mindestens jeweils 8 ECTS-Punkte nachzuweisen, im Vertiefungsmodul (s.u.) mindestens 10 ECTS-Punkte.

§ 36 Module in Haupt- und Nebenfach

¹Für ein erfolgreiches Studium der Romanistik im Bachelorstudium müssen die nachfolgend genannten Module erfolgreich abgeschlossen und die genannten Mindestpunktzahlen nachgewiesen werden. ²Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt geben.

a) Romanistik als Hauptfach (75 ECTS-Punkte)

- (1) ¹Für Romanistik als Hauptfach (mit oder ohne Bachelorarbeit) sind insgesamt mindestens 50 ECTS-Punkte in den fachwissenschaftlichen Modulen und mindestens 24 ECTS-Punkten in den sprachpraktischen Modulen des Faches nachzuweisen. ²1 ECTS-Punkt steht als Ausgleichs- und Profilelement zur Verfügung.

- (2) ¹Die fachwissenschaftliche Ausbildung umfasst zwei Basismodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte), drei Aufbaumodule (Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Kulturwissenschaft; je 8 ECTS-Punkte) sowie ein Vertiefungsmodul (10 ECTS-Punkte).
- (3) Die sprachpraktische Ausbildung umfasst mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul zu je 8 ECTS-Punkten in einer romanischen Sprache, dazu weitere sprachpraktische Veranstaltungen im Umfang von 8 ECTS-Punkten.

b) Romanistik als Nebenfach (30 oder 45 ECTS-Punkte)

- (1) Für Romanistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) sowie je ein Aufbaumodul aus den Bereichen Literaturwissenschaft und Sprachwissenschaft nachzuweisen (je 8 ECTS-Punkte), in der Sprachpraxis mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul (je 8 ECTS-Punkte). 5 ECTS-Punkte werden als Ausgleichs- und Profilelement im Rahmen der Romanistik eingesetzt.
- (2) Für Romanistik als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten sind in der Fachwissenschaft mindestens ein Basis- und mindestens ein Aufbaumodul (je 8 ECTS-Punkte) aus den drei Bereichen Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft bzw. Kulturwissenschaft nachzuweisen, in der Sprachpraxis mindestens ein Basismodul (8 ECTS-Punkte) in einer romanischen Sprache sowie ein Aufbaumodul vertiefende Kurse (4 ECTS-Punkte) in der gleichen oder einer weiteren romanischen Sprache. 2 ECTS-Punkte werden als Ausgleichs- und Profilelement im Rahmen der Romanistik eingesetzt.

c) Romanistik als Haupt- und als Nebenfach

- (1) ¹Wird Romanistik gleichzeitig als Hauptfach und als eines der beiden Nebenfächer studiert, entfällt im Nebenfach das Basismodul. ²Die entsprechenden 8 ECTS-Punkte sind stattdessen in anderen Veranstaltungen aus dem Bereich der romanischen Fachwissenschaft und/oder Sprachpraxis zu erwerben.

- (2) Die ECTS-Punkte aus dem Bereich der Sprachpraxis sind bei gleichzeitigem Studium als Haupt- und Nebenfach in mindestens zwei – frei wählbaren – romanischen Sprachen zu erwerben.

§ 37 Grundlagen- und Orientierungsprüfung

- (1) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist mindestens eine Prüfungsleistung aus den Grundlagen des Studienganges zu erbringen.
- (2) Bei Wahl der Romanistik als erstes Hauptfach sind dazu folgende studienbegleitende Leistungsnachweise als Grundlagen- und Orientierungsprüfung zu erbringen:
 - fachwissenschaftliche Leistungsnachweise im Umfang von mindestens 8 ECTS-Punkten, und zwar entweder a) eines der beiden Basismodule (nach § 32, Buchstabe a, Abs. 2) oder b) eine der beiden Einführungen aus den beiden Basismodulen sowie eine weitere fachwissenschaftliche Lehrveranstaltung (Vorlesung oder Übung) mit mindestens 2 ECTS-Punkten;
 - Leistungsnachweise in der sprachpraktischen Ausbildung im Umfang von mindestens 4 ECTS-Punkten gemäß § 33, Buchstabe a, Abs. 3.
- (3) Der Versuch zum Erwerb eines Leistungsnachweises in einer fachwissenschaftlichen Einführung kann einmal wiederholt werden.

§ 38 Anerkennung von Studienleistungen und Auslandsstudium

- (1) Studienbegleitende Leistungsnachweise, die in einschlägigen Studiengängen des Inlands oder des Auslands erworben wurden, können im Haupt- oder Nebenfach Romanistik anerkannt werden, sofern sie gleichwertig sind.
- (2) Sonstige für das Studium im Inland oder im Ausland erbrachte Leistungen (z.B. Ferienkurse, Praktika) können im Umfang von höchstens 4 ECTS-Punkten eingerechnet werden.
- (3) Die Anerkennung erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden nach Überprüfung durch einen Fachvertreter oder eine Fachvertreterin.

§ 39 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine im Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Kenntnisse des studierten Fachs verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit im Fach Romanistik setzt voraus, dass ein Aufbaumodul des Studiengangs, das thematisch der Bachelorarbeit zugeordnet ist (d. h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft), nachgewiesen wird.
- (3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 1 genannten Nachweises im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.
- (6) ¹Die Bachelorarbeit ist in der Regel innerhalb von zwei Monaten zu bewerten. ²Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) ¹Wird die Bachelorarbeit durch mehr als einen Gutachter bzw. mehr als eine Gutachterin bewertet und kommen diese zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet.

§ 40 In-Kraft-Treten

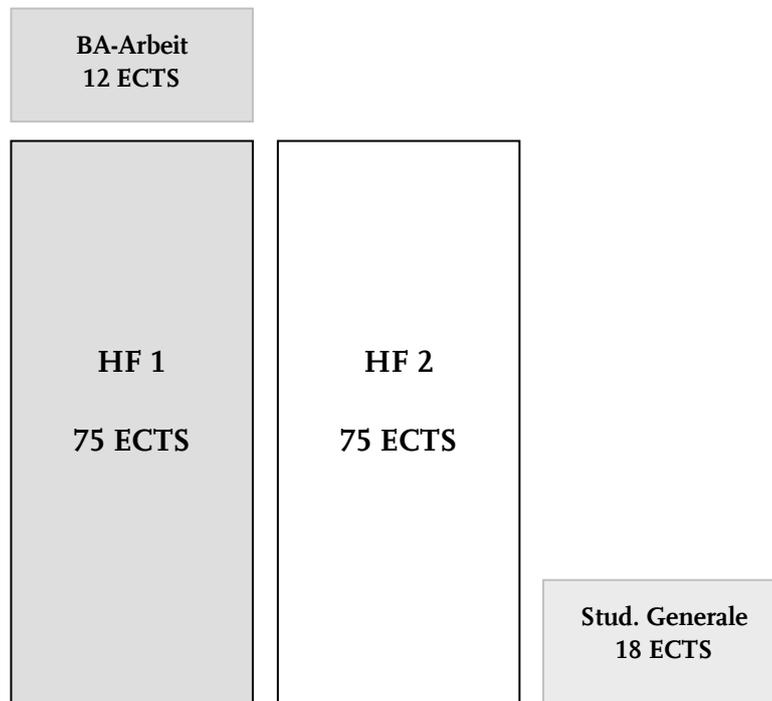
- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, zuletzt ge-

ändert durch Satzung vom 31. März 2008, sowie die Studienordnung für den Bachelorstudiengang „Romanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 1. August 2006, zuletzt geändert durch Satzung vom 31. März 2008 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.

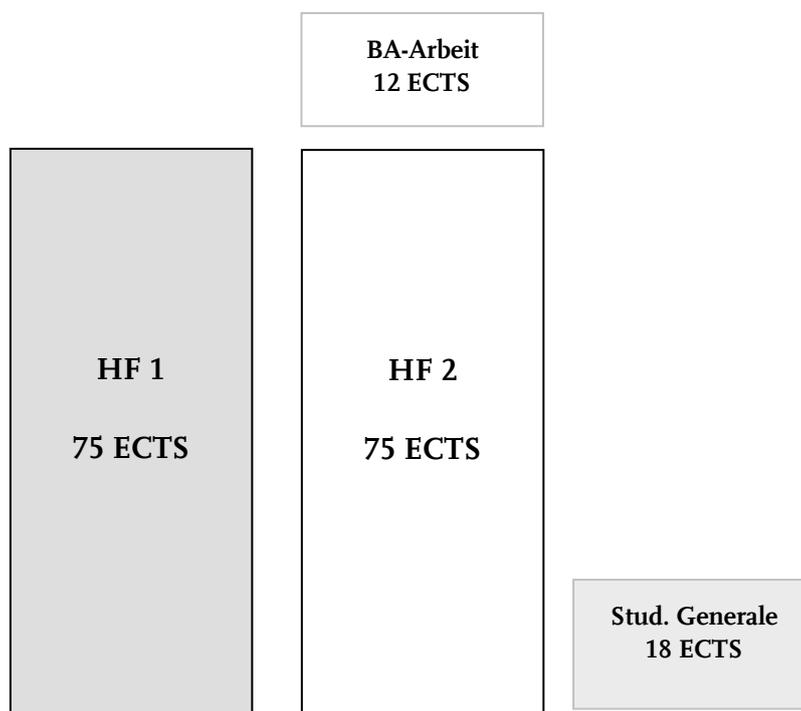
- (3) Studierende, die das Bachelorstudium „Romanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

Anhang: Strukturvarianten des Bachelorstudiengangs Romanistik

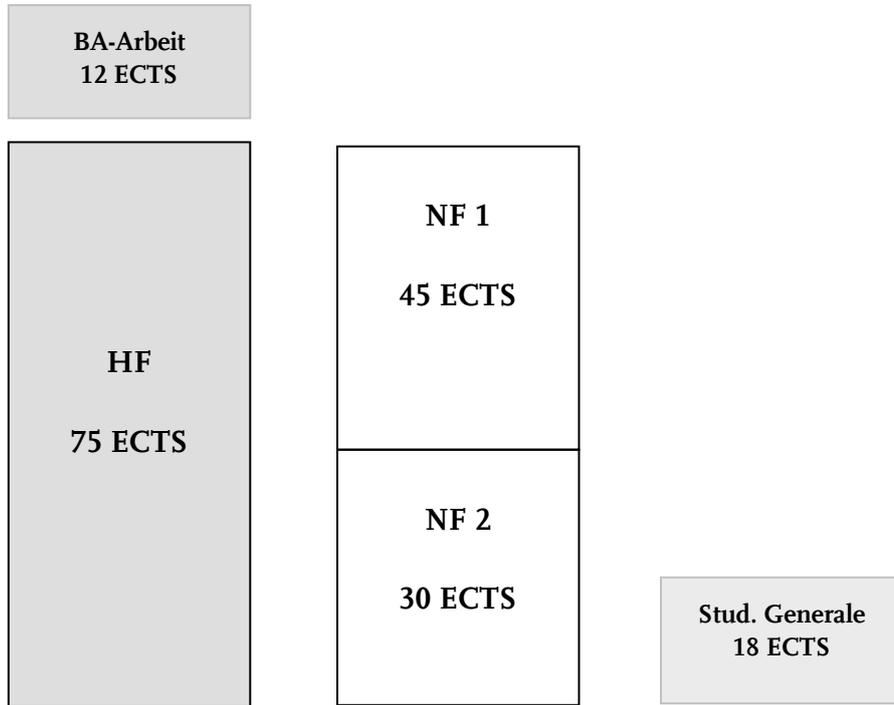
Variante 1a: Romanistik als Hauptfach mit BA-Arbeit



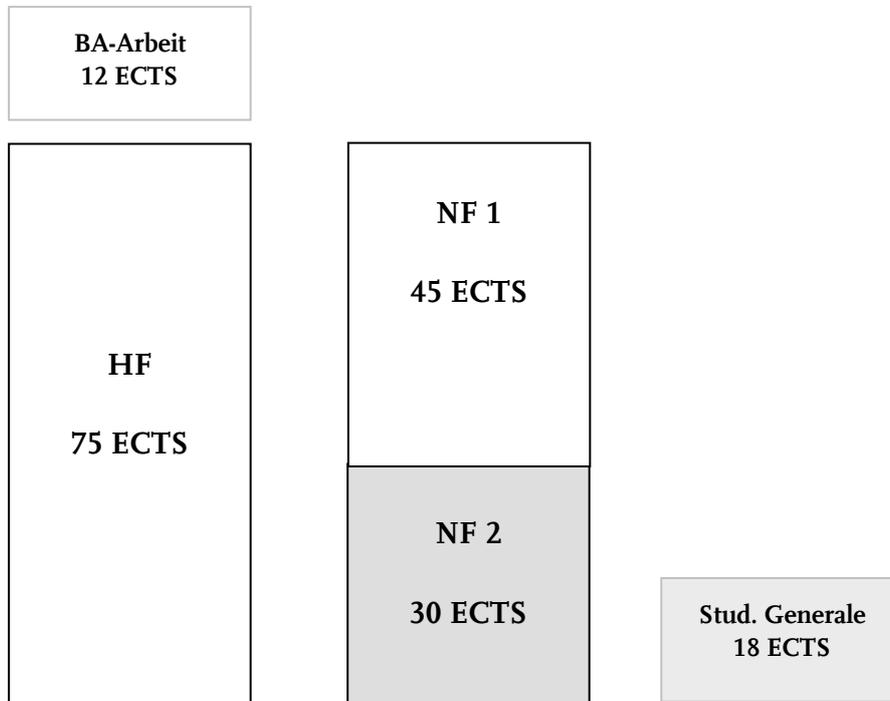
Variante 1b: Romanistik als Hauptfach ohne BA-Arbeit



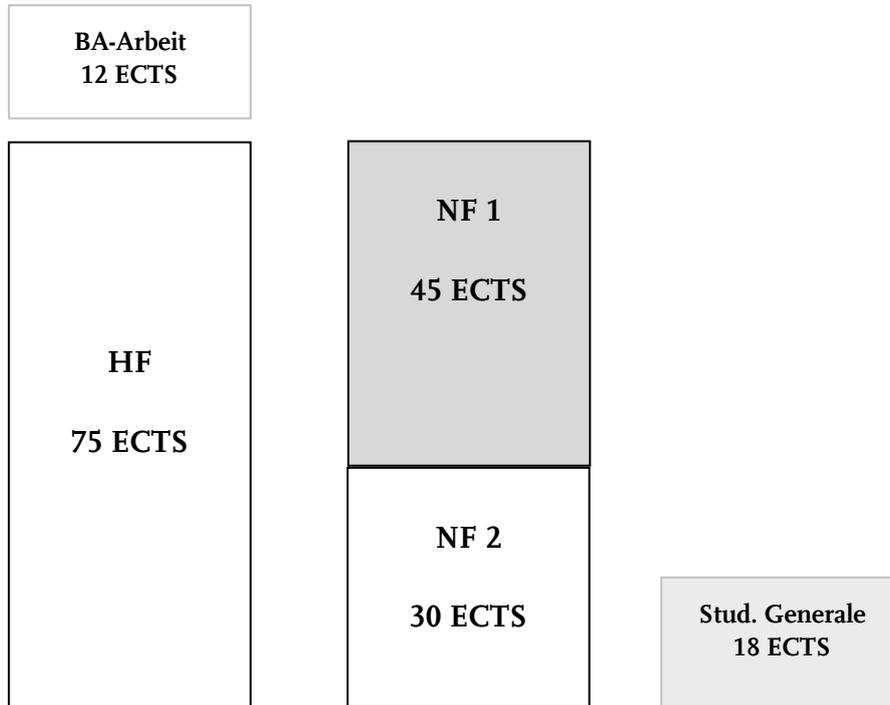
**Variante 2:
Romanistik als Hauptfach mit zwei anderen Nebenfächern**



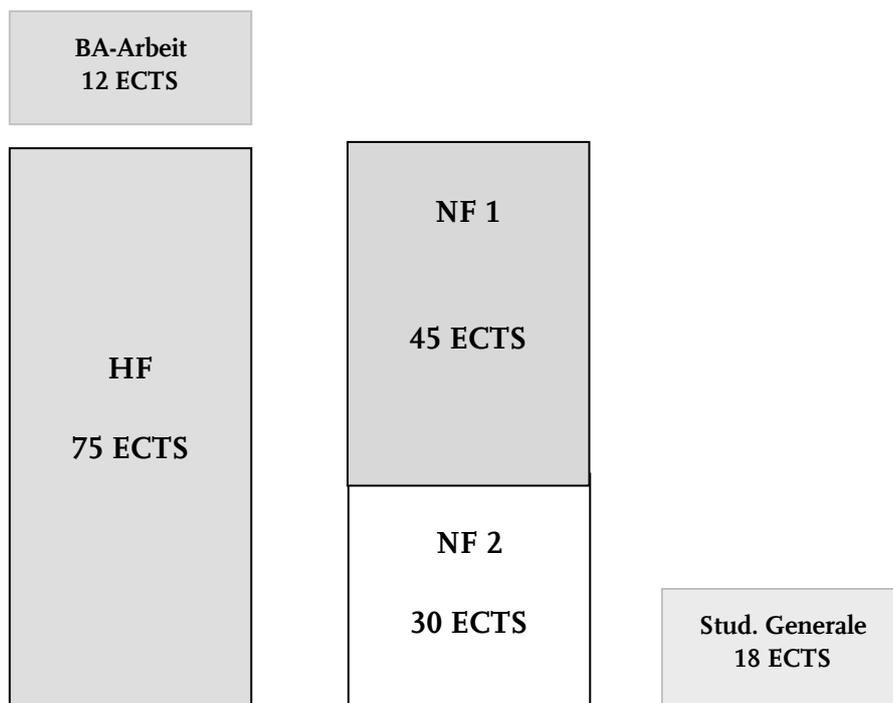
**Variante 3a:
Romanistik als Nebenfach (Minimum: 30 ECTS-Punkte)**



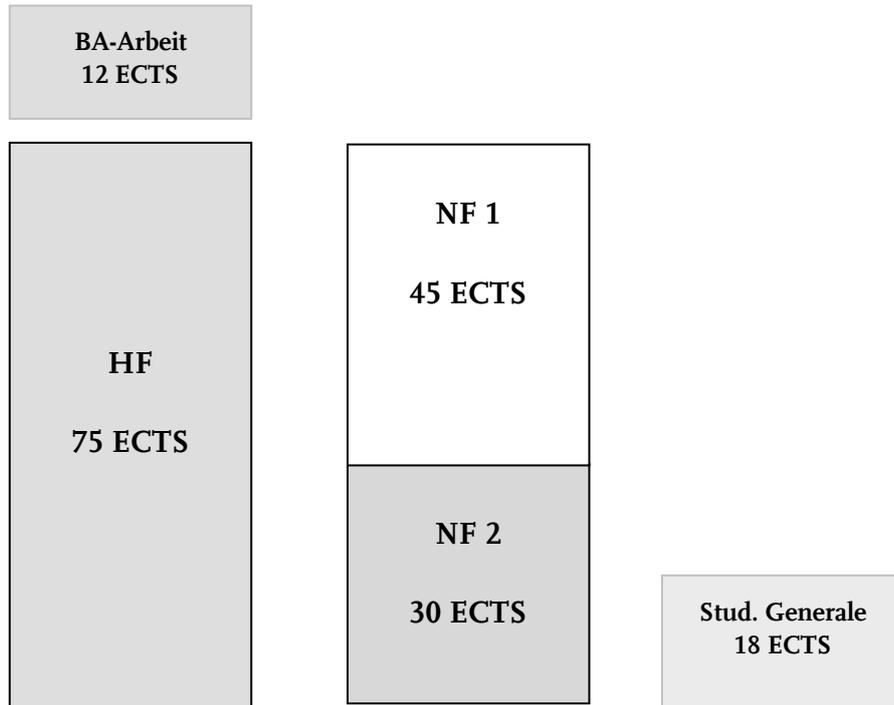
**Variante 3b:
Romanistik als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten**



**Variante 4a:
Romanistik als Hauptfach und als Nebenfach zu 45 ECTS-Punkten**



Variante 4a:
Romanistik als Hauptfach und als Nebenfach zu 30 ECTS-Punkten



Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009.

Bamberg, 10. Februar 2009

gez.

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident**

Die Satzung wurde am 10. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 10. Februar 2009.